

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 12.8	am 15.11.2022

TOP:

Beschlussfassung über den Abschluss einer Anpassungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag Gas und Strom aufgrund § 2b UStG

Sachverhalt:

Der Gemeinderat von Stegen hat am 20.07.2010 den Abschluss neuer Konzessionsverträge für Strom und Gas mit dem Energieversorgungsunternehmen badenova AG & Co. KG für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2031 beschlossen. Die Konzessionsverträge wurden am 01.12.2010 unterzeichnet.

Die Konzessionsverträge wurden im Wege der Ausgliederung mit Vertrag vom 29.07.2014 von der badenova AG & Co. KG auf die bnNETZE GmbH übergeleitet, die nunmehr Vertragspartner der Gemeinde Stegen ist.

Spätestens ab dem 01.01.2023 müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts – insbesondere auch Kommunen - den neuen § 2b UStG zwingend anwenden. Mit dieser Vorschrift wird die umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt. Zahlreiche Tätigkeiten der Kommunen, die bisher steuerlich nicht relevant waren, werden dann umsatzsteuerpflichtig.

Mit Schreiben vom 05.08.2020 hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG umfassend geäußert. Nach diesem Schreiben kommt das BMF darin zu dem Ergebnis, dass die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinden gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags erfolgt und damit immer umsatzsteuerbar ist.

Die Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 a und c UStG kann nach dem BMF-Schreiben zur Anwendung kommen, wenn es sich um eine Vermietung und Verpachtung im Sinne des Unionsrechts handelt. Danach muss dem Mieter vom Vermieter auf bestimmte Zeit gegen eine Vergütung das Recht eingeräumt werden, das Grundstück so in Besitz zu nehmen, als ob er dessen Eigentümer wäre. Es genügt bei einem dinglichen Nutzungsrecht, wenn der Nutzungsberechtigte – vergleichbar mit einem Eigentümer – Unbefugte von der Nutzung ausschließen kann.

Finanzverwaltungen in Hessen, NRW und Bayern haben zu konkret vorgelegten Konzessionsverträgen entschieden, dass die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG greift.

Aus Sicht des Verbands kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) sind die Voraussetzungen für die Annahme einer Steuerbefreiung jedoch ganz regelmäßig nicht erfüllt. Dem Konzessionsnehmer wird insbesondere weder ein dingliches Nutzungsrecht noch das Recht eingeräumt, unbefugt Dritte von der Nutzung des Grundstücks auszuschließen.

Den mit der Gemeinde Stegen abgeschlossenen Konzessionsverträgen ist ein entsprechendes Nutzungsrecht ebenfalls nicht zu entnehmen. Daher greift die Steuerbefreiung vorliegend nicht, folglich ist die Zahlung der Konzessionsabgabe umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.

Dem entsprechend wird in der als Anlage beigefügten Anpassungsvereinbarung geregelt, dass es sich bei der Konzessionsabgabe um einen Nettobetrag handelt und die Abrechnung zuzüglich Umsatzsteuer im Wege einer Gutschrift erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der als Anlage beigefügten Anpassungsvereinbarung Konzessionsvertrag Gas und Strom mit der bnNETZE GmbH bezüglich der Aufnahme einer Regelung zur Festlegung der Konzessionsabgabe als Nettobetrag und dessen umsatzsteuerliche Behandlung als Gutschrift zu.

Az. 800.27

Anpassungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Stegen

- im Folgenden als „Konzessionsgeberin“ bezeichnet -

und

der bnNETZE GmbH

Tullastraße 61

79108 Freiburg i. Br.

- im folgenden als „Konzessionsnehmer“ bezeichnet -

- zusammen als Parteien bezeichnet -

zum Konzessionsvertrag Gas und Strom.

Präambel

Mit Schreiben vom 05.08.2020 hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG umfassend geäußert. Nach diesem Schreiben kommt das BMF darin zu dem Ergebnis, dass die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinden gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages erfolgt und damit immer umsatzsteuerbar ist.

Dieser Rechtsauffassung steht grds. ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.04.2010 (V R 10/09) sowie die gegensätzliche Bewertung der Finanzverwaltungen Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern, welche entscheiden haben, dass für die ihnen konkret vorgelegten Konzessionsverträge die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG gilt, entgegen.

Aufgrund der nunmehr bestehenden rechtlichen Unsicherheiten möchte die Konzessionsgeberin im Zweifel auf die Steuerbefreiung verzichten, um etwaige steuerliche- und rechtliche Nachteile zu vermeiden. Aus diesem Grund soll eine Vertragsanpassung dergestalt vorgenommen werden, dass die vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe vom Konzessionsnehmer zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen ist.

Aufgrund des vorgenannten vereinbaren die Parteien was folgt:

1.

§ 3 des Konzessionsvertrages wird wie folgt in einem neuen Absatz ergänzt:

„Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Konzessionsnehmer schuldet der Konzessionsgeberin ab dem 01.01.2023 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch den Konzessionsnehmer erfolgt. Die Konzessionsgeberin muss dem Konzessionsnehmer sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die zur Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.“

2.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des zwischen den Parteien vereinbarten Konzessionsvertrages und etwaiger Nachträge zu diesem unberührt und gelten weiter fort.

Stegen, den

Freiburg, den 06.10.2022



Gemeinde Stegen

Geschäftsführung
bnNETZE GmbH